

**1. Änderungssatzung vom 10.11.2016  
der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und  
Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der  
Gemeinden im Thüringer Holzland  
(Straßenentwässerungssatzung –StrES–)  
vom 04.03.2016**

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

**Artikel 1**

**§ 1 Abs. 2 der StrES erhält folgende neue Fassung:**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorliegen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Hermsdorf, 10.11.2016

  
Perschke  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland




## Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 10.11.2016 zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 0311.2016, AZ 708.31/0001 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur 1. Änderungssatzung vom 10.11.2016 zur Straßenentwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 04.03.2016:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 10.11.2016

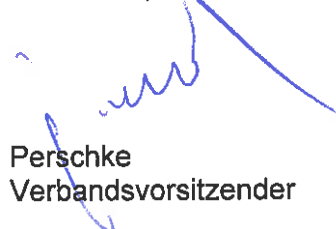
  
Perschke  
Verbandsvorsitzender



## „Bekanntmachungsvermerk“

Die 1. Änderungssatzung vom 10.11.2016 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 11/2016, am 26.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 28.11.2016

  
Perschke  
Verbandsvorsitzender

